

Satzung

des

SV Glanztauben

I. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit:

§ 1

- a) Der SV Glanztauben ist am **16.03.2008** gegründet worden.
- b) Er hat seinen Sitz in (.Wohnort 1. Vorsitzender)
- c) Der SV Glanztauben ist Mitglied im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V.

II. Zweck und Aufgaben:

§ 2

- a) Der SV Glanztauben verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung der Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung entsprechend der Jugendordnung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).
- b) Das Wirken des SV Glanztauben gilt der Arterhaltung der Rasse Glanztaube unter Beachtung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie Bewahrung ihres Gen-Reservoirs.
- c) Der SV Glanztauben enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SV Glanztauben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV Glanztauben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Glanztauben fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der SV Glanztauben hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beratung und Aufklärung über die Zucht der Glanztauben und artgemäße Haltungsmethoden entsprechend den Anhaltspunkten für Geflügelschutz" des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG), um die Schönheitswerte und Leistungsfähigkeit der Glanztauben im Rahmen des Standards des BDRG zu verbessern.
- b) Wahrnehmung des Tierschutzes im Bereich der Rassegeflügelzucht.
- c) Gewährleistung der einheitlichen Kennzeichnung der Glanztauben mit dem gesetzlich geschützten Bundesring (BR).
- d) Werbung für die Zucht der Glanztauben in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und anderer Veranstaltungen.
- e) Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Einflußnahme auf staatliche und kommunale Rechtssetzung zur Absicherung der praktischen Geflügelhaltung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

- a) Ordentliches Mitglied des SV Glanztauben kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- b) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- c) Förderndes Mitglied können Personen werden, die dem SV Glanztauben und seine Zwecke fördern wollen.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den SV Glanztauben besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden.

§ 5

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung ist dem Vorsitzenden zuzustellen. Er hat sie in

der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es der Angabe von Gründen nicht. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

Durch den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in dem SV Glanztauben wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV Glanztauben im Rahmen dieser Satzung. Die Einrichtungen und Veranstaltungen stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften oder Beschlüsse des SV Glanztauben oder seiner Organe gewissenhaft zu befolgen,
- b) es mit ihrer Zuchtarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des SV Glanztauben durch rege Beteiligung zu fördern.
- c) ihren Tierbestand vorbildlich zu pflegen und die Unterbringung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten,
- d) kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen Verdacht auf eine Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden,
- e) ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem SV Glanztauben stets pünktlich nachzukommen.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorsitzenden zu erklären ist,
- b) durch den Tod des betreffenden Mitgliedes,
- c) auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das betreffende Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Mahnung des SV Glanztauben gegenüber seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- d) Auflösung des SV Glanztauben
- e) rechtskräftiges Ausschlußurteil eines Landesverbandsehrengerichts oder des Bundesehrengerichts aufgrund
 1. eines groben Verstoßes gegen satzungsgemäße Bestimmungen oder Vorschriften, insbesondere das Ausstellungswesen betreffend,
 2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die rassegeflügelzüchterischen Belange, die Rassegeflügelzüchterorganisation oder eines ihrer Mitglieder bzw. eines ihrer Organe in ihrem Ansehen herabzusetzen oder irgendwie zu schädigen.
- f) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
- g) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Recht an das Vermögen des SV Glanztauben

IV. Funktionsträger

§ 10

1. Organe des . SV Glanztauben sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Organe zu Ziffer 1 a) und b) entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen. Bei Stimmgleichheit gelten die Entscheidungen als abgelehnt. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nichts anderes beschlossen wird.

3. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlußfassung einen Rechtsstreit oder ein Rechtsgeschäft zwischen dem SV Glanztauben und den Stimmberechtigten betrifft. In diesem Falle kann der Betreffende auch zeitweilig von der Beratung der Angelegenheit ausgeschlossen werden, ohne daß er an der Abgabe einer Stellungnahme behindert wird.

§ 11

1. In der Mitgliederversammlung des SV Glanztauben haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig ist zu den übrigen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen, die im Laufe des Jahres stattfinden sollen, mit Terminangabe schriftlich einzuladen.

2. Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Ihr obliegt

- a) Genehmigung der Niederschrift,
- b) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahres- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Vorstandswahlen,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes bei Vorliegen besonderer Verdienste um den SV Glanztauben
- j) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des SV Glanztauben mit Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen. Die daraufhin einzuberufene außerordentliche Hauptversammlung muß binnen zwei Monate nach Antragseingang stattfinden.

3. Außer der Hauptversammlung sind im Laufe des Jahres weitere Treffen abzuhalten, die in erster Linie der fachlichen Beratung und Aussprache dienen, darüber hinaus aber über alle Angelegenheiten entscheiden.

§ 12

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer
- e) der Zuchtwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

V. Haftung und Vertretung

§ 13

1. Die Haftung ist auf das Vermögen des SV Glanztauben beschränkt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende vertreten den SV Glanztauben gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertr. Vorsitzende den SV Glanztauben nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

3. Im Falle einer sich erheblich auswirkenden Verhinderung oder bei schweren Verfehlungen eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, das Vorstandsmitglied zu beurlauben und, wenn nötig, durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

VI. Rechte des Vorstandes

§ 14

1. Der Vorstand ist berechtigt, die der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gem. § 11 Ziff. 2 a-k zu erörtern und Stellungnahmen dazu zu erarbeiten. Andere Angelegenheitentscheidet er selbst.
2. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des SV Glanztauben. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Satzung abzuschließen.

VII. Geschäftsverteilung

§ 15

1. Dem Vorsitzenden obliegt im Rahmen des § 13 die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und überwacht die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse. Er sorgt für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder und ist berechtigt, sich jederzeit über den Wirkungskreis anderer Vorstandsmitglieder zu informieren und notfalls Weisungen zu erteilen.
2. Der stellvertr. Vorsitzende ist vom Vorsitzenden jederzeit rechtzeitig und vollständig zu informieren, damit er im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden diesen unverzüglich vertreten kann.
3. Der Schriftführer hat für die Ausfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes zu sorgen. In den Niederschriften sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und geordnet aufzubewahren. Dem Schriftführer obliegt außerdem der laufende Schriftverkehr des SV Glanztauben.
4. Dem Kassierer obliegt die Geschäftsführung im Hinblick auf die techn. Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch Beschluß anderen übertragen sind. Er hat fällige Forderungen des SV Glanztauben unverzüglich durchzusetzen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen und darüber laufend und übersichtlich Buch zu führen. Kassenbestände sind, soweit sie nicht für den laufenden Zahlungsverkehr nötig sind, zinsbringend anzulegen. In der alljährlichen Hauptversammlung des SV Glanztauben hat der Kassierer den Kassenbericht zu geben und die Vermögensbilanz, ein Inventarverzeichnis und den Haushaltsvoranschlag vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er vor der Hauptversammlung rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen.

VIII. Verwaltung

§ 16

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Ämter innerhalb des SV Glanztauben sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Tagegelder und Reisekosten werden in Höhe der beim BDRG maßgebenden Sätze nach den Beschlüssen der Hauptversammlung des SV Glanztauben gezahlt. Bare Auslagen sind zu erstatten, wenn sie im Interesse des SV Glanztauben sind.
3. Die Kasse des SV Glanztauben ist nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer tragen der Hauptversammlung ihren Prüfungsbericht vor, der in Schriftform unter Beachtung der nach § 15 Ziff. 4 wesentlichen Tatsachen zu verfassen und zu unterschreiben ist.
4. Alle Bücher, Schriftstücke und sonstiges Eigentum des SV Glanztauben sind sicher und geordnet aufzubewahren. Kassenbelege müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum des SV Glanztauben können durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes strafrechtliche Maßnahmen (z. B. Strafanzeige) veranlaßt werden. Das gilt auch bei anderen Verfehlungen zum Nachteil des SV Glanztauben.

X. Schlussbestimmung

§ 17

Bei Auflösung des SV Glanztauben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Rassetaubenzüchter e. V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Vorstehende Satzung ist von der Hauptversammlung am 16.03.2008 beschlossen worden.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Zuchtwart